

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 24. Juli 2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 39, 44 Abs. 4 und 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) mit Wirkung vom 12.12.2020, hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

§ 2 - Eigenbetriebe

- (1) Die Stadt Kirchheim unter Teck führt die Eigenbetriebe „Stadtwerke Kirchheim unter Teck“ sowie „Städtischer Wohnbau Kirchheim unter Teck“. Regelungen in deren Betriebssatzungen gehen nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg den Regelungen in der Hauptsatzung vor.
- (2) Der Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) ist der aufgrund des § 7 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kirchheim unter Teck“ beratende Ausschuss; Näheres bestimmt die Betriebssatzung.
- (3) Der „Betriebsausschuss Städtischer Wohnbau Kirchheim unter Teck“ ist der aufgrund des § 7 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Städtischer Wohnbau Kirchheim unter Teck“ beschließende Ausschuss; Näheres bestimmt die Betriebssatzung.

§ 2

§ 4 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 9 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadtwerke Kirchheim unter Teck“ nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung,

§ 3

Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 9 wird neu eine Ziffer 9a eingefügt und wie folgt gefasst:

die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Städtischer Wohnbau Kirchheim unter Teck“ nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung,

§ 4

In § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils folgender Halbsatz ergänzt:

sofern diese nicht einem Betriebsausschuss zugeordnet sind:

§ 5

§ 8 Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

Mit Ausnahme der in Abs. 1 Ziffern 4 und 5 genannten Bereiche entscheiden die Ausschüsse für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) sowie Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) innerhalb der ihnen obliegenden Themen über:

§ 6

Nach § 8 Absatz 3 wird neu ein Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst:

Im Einzelnen obliegen dem Betriebsausschuss Städtischer Wohnbau Kirchheim unter Teck alle ihm gesetzlich oder per Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 7

Die Überschrift des § 9 wird redaktionell berichtigt:

Zuständigkeit des (ständigen) Umlegungsausschusses

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gez.

Dr. Bader
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck, geltend zu machen.